



Auswertung der freiwilligen Rückkehr und der Rückkehrhilfe

**Berichtsperiode 2015 bis 28. Februar 2019
(Rückkehrhilfe nach altem Recht)**



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	4
1.1	Aufbau der Auswertung.....	5
2	Entwicklung der freiwilligen Rückkehr im Zeitraum 2015 bis 2018*	6
2.1	Rückkehr ab Empfangs und Verfahrenszentrum (REZ, REZplus)	6
2.2	Rückkehr ab Kanton	7
2.3	Länderprogramme	8
2.4	Rückkehr für Personen nach Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG).....	8
2.5	Testbetrieb Zürich.....	9
2.6	Internationale Organisation für Migration: SIM, RAS, RIF	11
3	Kennzahlen und Grafiken zur Rückkehrhilfe	12
3.1	Geschlecht.....	12
3.2	Aufenthaltsdauer vor der Ausreise	13
3.3	Alterskategorien und Familienstruktur	13
3.4	Verfahrensstand	15
3.5	Freiwillige Rückkehr nach Nationen Top 15.....	16
3.6	Betrag Rückkehrhilfe pro Person Top 15	17
3.7	Verhältnis finanzielle (Basispauschale), materielle und medizinische Rückkehrhilfe in den Kantonen (ohne REZ).....	17
3.8	Verhältnis selbständige und unselbständige Rückkehr Top 15.....	18
4	Wiedereinreise nach Rückkehr mit Rückkehrhilfe	20
5	Zwanzig Jahre Rückkehrhilfe: ein bewährtes System	21
5.1	Rückkehrhilfe als erfolgreiches Instrument der Rückkehrpolitik	22
5.2	Wirksamkeit und Kosten der Rückkehrhilfe.....	22
6	Aussichten.....	23
7	Schlusswort und Dank.....	24
8	Glossar	26
9	Verzeichnisse und Quellen.....	27
9.1	Literaturverzeichnis	27
9.2	Verzeichnis anderer Medien.....	27
9.3	Quellenverzeichnis	27

1 Einleitung

Seit 22 Jahren besteht eine gesetzliche Grundlage für ein Instrument der Schweizer Migrationspolitik, welches als primäres Ziel verfolgt, den Asylsuchenden eine freiwillige oder pflichtgemässe Rückkehr in Sicherheit und Würde zu ermöglichen. Bewährt sich das System Rückkehrhilfe oder anders formuliert, nehmen Asylsuchende dieses Angebot wahr? Um diese Frage zu beantworten, erstellt die im Staatssekretariat für Migration (SEM) zuständige Sektion Rückkehrgrundlagen und Rückkehrhilfe (SRR) in regelmässigen Abständen eine Auswertung. Ziel dieser Auswertung ist nicht nur, die Entwicklungen im Bereich der Rückkehrhilfe über die Zeit von 2015 bis zur Umsetzung der Neustrukturierung 2019 zusammenzufassen und auszuwerten. Es werden auch mögliche Aussichten für die Rückkehrhilfe im Hinblick auf die Umsetzung der Neustrukturierung aufgezeigt.

Die Beobachtungsphase dieser Auswertung bedarf zunächst zweier Erklärungen. Sie umfasst erstens einen verkürzten Zeitraum, nämlich vier statt der üblichen fünf Jahre. Und zweitens beobachtet sie zwei Monate über das Jahresende 2018 hinaus. Der Grund für beide Unregelmässigkeiten liegt in der Umsetzung der Neustrukturierung SEM 2019, welche in sechs Asylregionen in der Schweiz am 1. März 2019 startete. Um zu vermeiden, dass empirische Daten nach alt- und neurechtlicher Grundlage in derselben Auswertung Eingang finden und das Bild verfälschen, wurde entschieden, diese Auswertung auf einen zugegebenermassen ungewöhnlichen Beobachtungszeitraum zu beziehen. Diese Besonderheit wird mit einem * hinter der Jahreszahl 2018* angezeigt. Sie ermöglicht damit auch der nächsten Auswertung, ihre Beobachtungen direkt mit der Rückkehr nach dem Systemwechsel beginnen zu können. Auf diese Weise schliesst diese Auswertung die Ära der freiwilligen Rückkehr nach altrechtlicher Grundlage ab.



Bild 2: Migranten an der Grenze zwischen Kroatien und Slowenien auf ihrem Weg nach Österreich und Deutschland, werden hier durch die slowenische Polizei angehalten und eskortiert.¹

¹ <https://www.dailymail.co.uk/news/article-3287510/Refugee-children-resorting-survival-sex-pay-people-smugglers-claims-record-56-000-migrants-land-Greece-just-six-days.html> vom 24.10.2015

Der Beobachtungszeitraum zwischen dem 1. Januar 2015 und dem 28. Februar 2019 stand zunächst im Zeichen grosser Umwälzungen, nicht nur für die Schweiz und nicht nur im Bereich der Rückkehrhilfe. 2015 und 2016 waren geprägt durch das, was in den Medien als europäische Migrationskrise monatelang die Schlagzeilen füllte.

Diese Krise brachte die Schweiz an die Grenzen ihrer Unterbringungskapazitäten und hatte gleichzeitig auch ihre unmittelbaren Auswirkungen für den Bereich der Rückkehrhilfe, wie später noch in dieser Auswertung zu sehen sein wird. Als Schlüsselereignisse in dieser Periode können sicherlich die beiden Daten 18. März 2016 und 5. Juni 2016 herangezogen werden: Beim ersten Datum beschlossen die europäischen Staats- und Regierungschefs das EU-Türkei-Abkommen, welches die Balkanroute de facto sperren und dadurch zu einem Stopp des Migrationsflusses aus der Türkei in Richtung EU führen sollte. Diese Abkommen trat am 1. Juni 2016 in Kraft und gilt noch immer. Seither sind die Zahlen der Asylanträge sowohl in Europa als auch in der Schweiz wieder eingebrochen, was sich direkt auch in den Zahlen und Auswertungen zur freiwilligen Rückkehr niederschlägt.

Und am 5. Juni desselben Jahres stimmten etwas weniger als die Hälfte aller Stimmberechtigten in der Schweiz mit 66.8% Ja der Änderung des Asylgesetzes zu. Damit stand der Umsetzung der Neustrukturierung mit der Beschleunigung der Asylverfahren und dem degressiven Modell der Rückkehrhilfe nichts mehr im Weg. Diese Auswertung wird deshalb wie gesagt die letzte sein, welche sich ausschliesslich mit der Rückkehrhilfe nach altrechtlichem Gesetz befasst.

1.1 Aufbau der Auswertung

Nach dieser kurzen Einleitung stehen die allgemeinen Entwicklungen der freiwilligen Rückkehr zwischen 2015 und 2018* im Zentrum des Interesses. Dabei soll eine Bilanz gezogen werden insbesondere zur Rückkehr ab Empfangs und Verfahrenszentrum (EVZ), zur selbständigen und pflichtgemässen Rückkehr ab Kanton, und zum degressiven Modell der Rückkehrhilfe ab Testbetrieb. Im Weiteren wird ein Blick auf die freiwillige Rückkehr für Personen geworfen, deren Anwesenheit über das Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG²) geregelt wird.

Nach diesem Überblick stehen im Kapitel drei empirische Daten im Zentrum des Interesses. Dabei werden die Zielgruppen sowie die Herkunftsstaaten der Rückkehrenden genauer betrachtet und spezifische Kennzahlen ermittelt. Zudem wirft die Auswertung auch einen kurzen Blick auf das Verhältnis der finanziellen, der materiellen und der medizinischen Rückkehrhilfe in den Kantonen. Und ein Unterkapitel widmet sich der Frage nach dem Verhältnis von selbständiger und unselbständiger Ausreise.

Kapitel vier beobachtet die Wiedereinreisen nach einer Ausreise mit Rückkehrhilfe und versucht, sich der Frage nach dem Grund für diese erneute Migration in die Schweiz anzunähern.

Basierend auf den empirischen Auswertungen wirft das fünfte Kapitel die Frage auf, inwiefern sich das Rückkehrhilfesystem in der Schweiz bewährt und stellt an dieser Stelle auch die Kosten-Nutzen-Frage.

Es folgen die Aussichten, das Schluss- und ein Dankeswort, gefolgt von einem Glossar.

² Das Parlament hatte am 16. Dezember 2016 die Änderung des Ausländergesetzes (AIG) zur Verbesserung der Integration gutgeheissen. Die Umsetzung der Gesetzesänderung war in zwei Pakete aufgeteilt. Mit der Inkraftsetzung des zweiten Pakets per 1. Januar 2019 wurde das AIG in "Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration" (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG) umbenannt. In dieser Auswertung wird im Weiteren konsequent die Bezeichnung AIG verwendet.

2 Entwicklung der freiwilligen Rückkehr im Zeitraum 2015 bis 2018*

Dieses zweite Kapitel hat zum Ziel, einen allgemeinen Überblick der Entwicklungen im Bereich der Rückkehrhilfe zu geben. Dabei werden sowohl die wichtigsten Kennzahlen im beobachtungszeitraum kurz zusammengefasst. Neben den vier spezifischen Instrumenten REZ, Rückkehrhilfe ab Kanton, Länderprogramme und Rückkehrhilfe AIG wird das zweite Kapitel ebenfalls die Erfahrungen im Testbetrieb kurz zusammenfassen.

2.1 Rückkehr ab Empfangs und Verfahrenszentrum (REZ, REZplus)

Nach einer ersten Testphase ab 2005 führte das damalige BFM die Rückkehrhilfe ab Empfangs- und Verfahrenszentren (REZ) 2007 definitiv ein. Neben der Ausreiseorganisation und dem Reisegeld umfasste REZ eine Starthilfepauschale von CHF 500. In Härtefällen und seit 2013 aus länderspezifischen Gründen konnte das SEM zudem eine materielle Zusatzhilfe von maximal CHF 3'000 gewähren. Die länderspezifischen Gründe wurden ab 2015 auf Personen aus geografisch fernen Ländern angewandt, unter dem Projektnamen «REZplus». Personen im Dublin-Verfahren waren jedoch von den Leistungen von REZplus ausgeschlossen, ebenso wie Personen aus Ländern, die an die Schengen-Aussengrenzen anstossen. Die Befürchtungen vor einem möglichen Pull-Effekt waren zu gross. Für Personen im Dublin-Verfahren wurde am 1. Juli 2016 das Pilotprojekt für vulnerable Personen lanciert (für Personen in den EVZ und in den Kantonen³). Für sie bestand nun die Möglichkeit, nebst der Basispauschale ebenfalls Projekthilfen von CHF 3'000 sowie medizinische Hilfen zu erhalten. Diese beschriebenen Projekte gelten als Blaupause und als Vorreiter des zukünftigen Rückkehrhilfeangebots in den neuen Bundesasylzentren (BAZ).

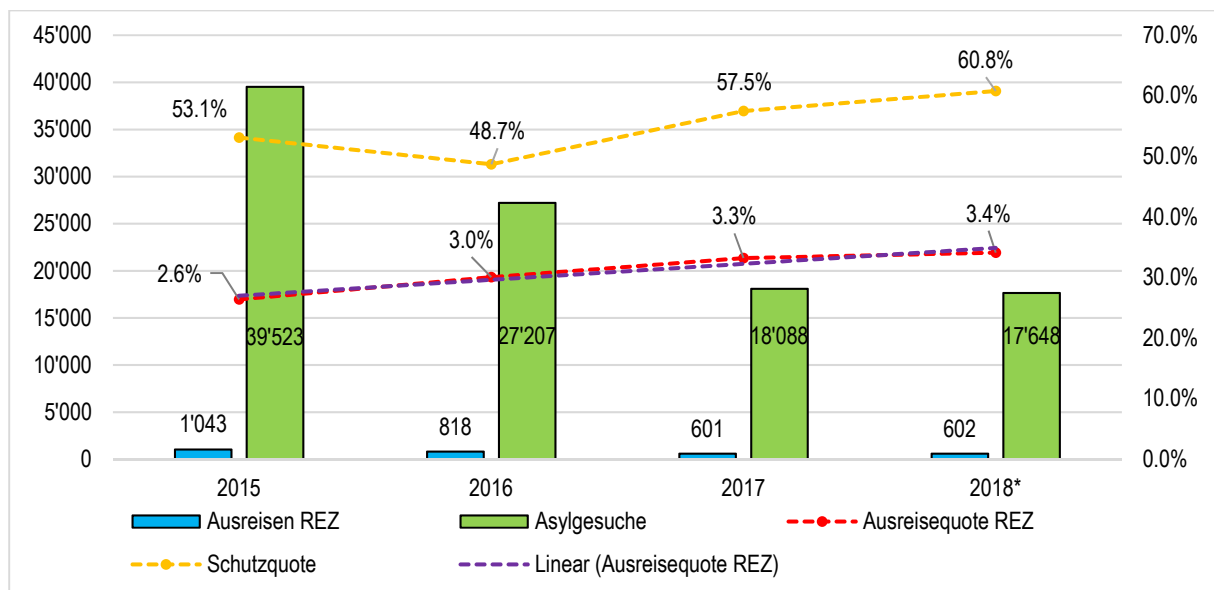


Abbildung (Abb.) 1: Ausreisen REZ und Ausreisequoten REZ (Quelle: IndiRück)

Die Ausreisequote wird gemessen an der Anzahl der Asylgesuche. Abbildung 1 zeigt eine steigende Tendenz dieser Quote, obwohl die Ausreisezahlen für REZ (inklusive REZ plus) zwischen 2015 und 2018* in absoluten Zahlen rückläufig waren. In der Berichtsperiode reisten insgesamt 3'064 Personen mit REZ aus.

³ Bei den folgenden Konstellationen konnten Anträge gestellt werden: schwere medizinische Probleme, unbegleitete minderjährige Personen (Ausbildungsprojekte), Personen im Rentenalter mit medizinischen Problemen, alleinerziehende Personen ohne Beziehungsnetz im Herkunftsland, Familien mit mehr als drei Kindern und mit besonderen persönlichen, sozialen und beruflichen Reintegrationsbedürfnissen (siehe auch Newsletter RKB vom 01.07.2016).

Das SEM hat probiert, dieses Momentum zu nutzen und den Schwung bei der Umsetzung der Neustrukturierung SEM 2019 mitzunehmen. Erste Zwischenresultate für 2019 klingen vielversprechend. Auf lange Frist wird sich zeigen, ob sich diese Tendenz auch durchsetzt.

2.2 Rückkehr ab Kanton

Entgegen der Zielgruppe für REZ-Personen zu Beginn ihres Asylverfahrens – umfasst die eigentliche Zielgruppe der kantonalen Rückkehrberatungsstellen seit ihrer Gründung 1997 abgewiesene Asylsuchende. Für sie wurden die Rückkehrberatungen überhaupt geschaffen, mit dem Ziel, die freiwillige Rückkehr dieser Personengruppe zu fördern, und ihnen einen Neustart im Herkunftsland zu ermöglichen.

Die Leistungen der Rückkehrhilfe ab Kanton unterscheiden sich von derjenigen ab Bundeszentren insofern, als seit dem 1. April 2013 neben der Pauschale von CHF 1'000, und anstelle der materiellen Zusatzhilfe von CHF 3'000 neu auch eine erhöhte Zusatzhilfe gewährt werden kann. Diese richtet sich in erster Linie an vulnerable Personen, Asylsuchenden mit einer vorläufigen Aufnahme (VA) oder anerkannte Flüchtlinge oder Personen, die neben einer Projektumsetzung einen zusätzlichen Wohnraumbedarf nachweisen können. Die erhöhte Zusatzhilfe beträgt CHF 5'000. Sie ist in der Regel an ein Monitoring im Herkunftsland gebunden.

Der beobachtete Zeitraum wurde vor allem geprägt durch die unerwarteten Flüchtlingsströme während der Migrationskrise 2015 / 2016 und ihren Auswirkungen bis ins Jahr 2017 für die Schweiz im Allgemeinen und für die Rückkehrhilfe im Speziellen.

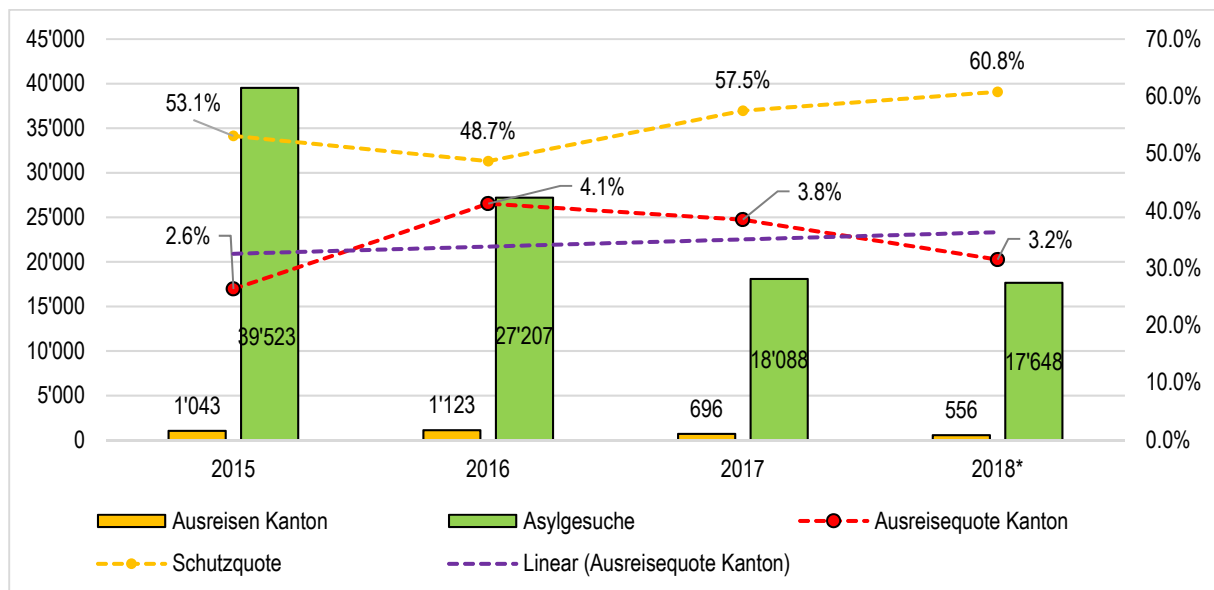


Abb. 2: Entwicklung der Ausreisen und Ausreisequoten ab Kanton (Quelle: IndiRück)

Obwohl auch hier die absoluten Ausreisezahlen seit 2017 rückläufig sind (Abbildung 2), bewegt sich die Ausreisequote noch stets überproportional über dem Wert von 2015 und nähert sich diesem langsam wieder an. Die verhältnismässig hohen Ausreisezahlen ab Kanton in den Jahren 2015 und vor allem 2016 hängen hauptsächlich damit zusammen, dass die Neuangekommenen aufgrund ihrer schieren Anzahl während der Migrationskrise in den EVZ lediglich registriert und danach rasch auf die Kantone verteilt wurden. Sie reisten deshalb ab Kanton aus. Es ist davon auszugehen, dass diese Personen unter normalen Umständen ab EVZ hätten ausreisen können. Die Ausreisequote wäre dann wohl eher dem Verlauf der Trendlinie gefolgt. Im Beobachtungszeitraum reisten über 3'418 Personen ab Kanton aus.

2.3 Länderprogramme

Von den sechs Länderprogrammen⁴ welche seit 2010 umgesetzt wurden waren zu Beginn der untersuchten Zeitperiode im Jahr 2015 noch drei am Laufen, nämlich Guinea, Nigeria und Tunesien. Das Programm für Tunesien wurde Ende März 2015 beendet. Aufgrund der stark rückläufigen Anzahl an Teilnehmenden hat das SEM damals entschieden, ebenfalls das Rückkehrhilfeprogramm Nigeria und das Rückkehrhilfeprogramm Guinea zu beenden, und zwar per 31. Dezember 2016. Die letzten Teilnehmenden des Guinea-Länderprogramms reisten im Januar 2017 in ihr Herkunftsland zurück.

Länderprogramm	Ausreisen 2015	Ausreisen 2016	Ausreisen 2017	Ausreisen 2018*
Guinea	33	40	6	-
Nigeria	8	3	-	-
Tunesien	5	-	-	-
Total	46	43	6	0

Tabelle 1: ausgelaufene Länderprogramme (Quelle: IndiRück)

Seit 2017 laufen keine Länderprogramme mehr. Das SEM hat jedoch die Möglichkeit, aus länderspezifischen Gründen gezielte Aktionen für gewisse Personengruppen zu lancieren und diesen den Zugang zur erhöhten Zusatzhilfe zu ermöglichen⁵. Diese Aktionen sind befristet und bieten den Vorteil, dass sie sehr kurzfristig organisiert werden können. Dennoch sind Länderprogramme nicht ausgeschlossen und können jederzeit lanciert werden, sofern die Situation dies erfordert.

In Ländern mit überdurchschnittlichen Ausreisezahlen und/ oder besonderer politischer Bedeutung leistet das SEM einen Sockelbetrag an die Finanzierung der Büros des Umsetzungspartners vor Ort (in der Regel die Internationale Organisation für Migration), um die Betreuung der Rückkehrenden zu stärken. 2018 finanzierte das SEM Büros in Afghanistan, Gambia, Irak, Somalia und Sri Lanka. Mit Ausnahme von Somalia (Sicherheitsauflagen) können Rückkehrende diesen Ländern ein Businessstraining besuchen.

2.4 Rückkehr für Personen nach Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG)

Das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG) ermöglicht bestimmten Personengruppen im Ausländerbereich den Zugang zur Rückkehrhilfe des Bundes (ohne Übernahme der Ausreisekosten). Gestützt auf Art. 60 AIG bietet das SEM für zwei dieser Personengruppen eine spezialisierte Rückkehrhilfe an. Ziel ist es, betroffene Personen bei der freiwilligen oder pflichtgemässen Rückkehr in ihren Herkunftsstaat (oder in einen Drittstaat) und bei der Reintegration zu unterstützen. Die erste Gruppe sind Opfer und Zeuginnen und Zeugen von Menschenhandel und die zweite Gruppe umfasst Personen, die im Zusammenhang mit ihrer Erwerbstätigkeit der Gefahr der Ausbeutung besonders ausgesetzt sind. Die zweite Gruppe betraf bis Ende 2015 ausschliesslich Cabaret-Tänzerinnen und -Tänzer, die in der Schweiz ausgebeutet worden waren. Als Begleitmassnahme zur Aufhebung des Cabaret-Tänzerinnen-Statuts per 31. Dezember 2015 folgte auf die bisherige zweite Zielgruppe per 1. Juni 2019 eine neue begünstigte Gruppe: Personen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit als Prostituierte Opfer von Straftaten im Sinne des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG) wurden und aus der Prostitution aussteigen möchten. Damit sollte der Schutz von Personen verbessert werden, die bei der Ausübung von Prostitution Opfer einer

⁴ Es sind dies: Georgien, Guinea, Irak, Nigeria, Tunesien, Westbalkan.

⁵ Siehe dazu: Weisung III.4 Rückkehr- und Wiedereingliederungshilfe, und dort 4.2.5.6 Länderspezifische Gründe.

Gewalttat wurden. Am 1. Juni 2019 startete eine dreijährige Pilotphase (Pilotprojekt), um erste Erfahrungen mit der neuen Zielgruppe zu sammeln.

Die Gruppe der Opfer von Menschenhandel umfasst Opfer im Ausländer- und Asylbereich, die im In- oder Ausland ausgebeutet wurden, sowie Betroffene von versuchtem Menschenhandel. Nach einer dreijährigen Pilotphase erhielten Opfer von Menschenhandel im Dublin-Verfahren, die in ihren Herkunftsstaat zurückkehren möchten, ab dem 1. Januar 2019 ebenfalls Zugang zum Rückkehrhilfeangebot (es gelten die Voraussetzungen für eine freiwillige Rückkehr in den Heimat- oder Herkunftsstaat gemäss Newsletter 2 des SEM vom 21. Februar 2014).

Das Angebot wird in Zusammenarbeit mit der IOM umgesetzt. Die Hilfeleistungen sind für beide Zielgruppen gleich und beinhalten die Rückkehrberatung, die Organisation der Rückreise, eine finanzielle Starthilfe, materielle Zusatzhilfe für ein Reintegrationsprojekt, medizinische Rückkehrhilfe sowie Begleitung nach der Rückkehr durch IOM oder ihre Partnerorganisation.

Im Evaluationszeitraum reisten 87 Personen mit den Leistungen der spezialisierten Rückkehrhilfe in den Herkunfts- oder einen Drittstaat aus (siehe Abbildung 3 und 4). Drei Personen sind mit ihren Kindern ausgereist (insgesamt sechs begleitende Kinder). Die meisten Ausreisen erfolgten nach Ungarn (25 Personen) und Thailand (11 Personen). 38 Personen oder umgerechnet 44% sind Bürgerinnen und Bürger der europäischen Union.

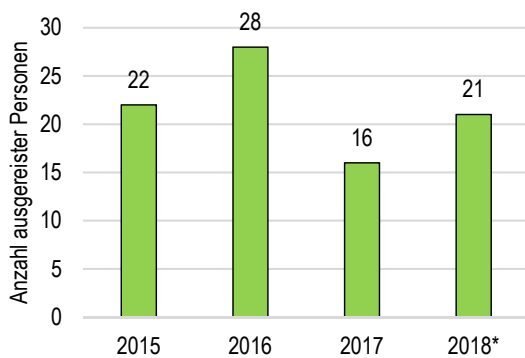


Abb. 3: Ausreisen nach Jahr (Quelle: IndiRück)

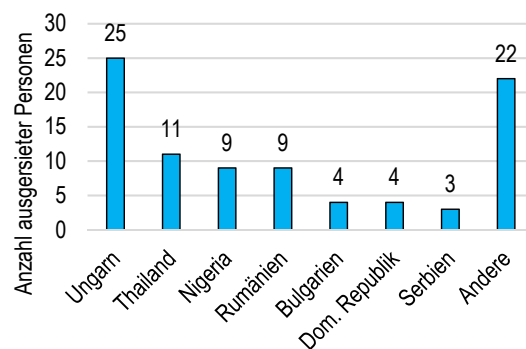


Abb. 4: Ausreisen nach Land (Quelle: IndiRück)

2.5 Testbetrieb Zürich

Seit dem 1. Januar 2014 wurden im Testbetrieb Zürich beschleunigte Asylverfahren durchgeführt und getestet. Ein wesentlicher Bestandteil zur Beschleunigung der Asylverfahren, eine möglichst zeitnahe und selbstständige Ausreise von Personen, mit einer sehr geringen Bleibechance, bildete dabei das degressive Rückkehrhilfesystem. Anders als im regulären Verfahren nimmt der Umfang der Rückkehrhilfeleistungen mit zunehmender Dauer des Aufenthaltes im Testzentrum Zürich ab. Nachdem die Leistungen anfänglich aus Bargeldauszahlungen am Flughafen Zürich oder Genf bestanden⁶, wurde das System unter anderem auch aufgrund von Rückmeldungen vom Testbetrieb und von den kantonalen RKB weiterentwickelt. Die Basispauschale wurde um die Hälfte gekürzt, während für Personen, welche in der ersten und zweiten Phase ausreisen neu eine Projekthilfe hinzukam.

⁶ Das degressive Modell sah in seiner ursprünglichen Form für eine Ausreise innerhalb von 21 Tagen (Vorbereitungsphase) CHF 2'000 für eine erwachsene Person, CH 3'000 für ein Ehepaar, und CHF 4'000 für eine Familie vor. Für eine Ausreise zwischen 21 und 40 Tagen (Taktenphase) erhielt eine erwachsene Person CHF 1'000, ein Ehepaar CHF 1'500, und eine Familie CHF 2'000. Eine erwachsene Person erhielt für eine Ausreise in der dritten Phase (Beschwerde- und Vollzugsphase) CHF 500, ein Ehepaar CHF 750, und eine Familie CHF 1'000.

Seit dem 1. März 2016 können Personen aus geografisch fernen Länder in einer ersten Phase eine Pauschale von maximal 1'000 Franken pro erwachsene und 500 Franken pro minderjährige Person, jedoch maximal 2'000 Franken pro Familie respektive 1'500 Franken pro Ehepaar, eine materielle Zusatzhilfe von maximal CHF 3'000 und gegebenenfalls eine medizinische Rückkehrhilfe erhalten. In einer zweiten Phase wird die Pauschale halbiert, aber die Zusatzhilfe bleibt unverändert. In einer dritten Phase erfolgt eine weitere Halbierung der Pauschale sowie die Streichung der Zusatzhilfe.

Die degressive Rückkehrhilfe ab Testbetrieb und ab Pilotbetrieb in Boudry kann als konsequente Weiterentwicklung der bereits etablierten Angebote REZ und REZplus betrachtet werden. Sie schliesst Personen aus Ländern an der Schengen-Aussengrenzen von der materiellen Zusatzhilfe aus, berücksichtigt aber Personen im Dublin Verfahren.

	Phase 1	Phase 2	Phase 3
Voraussetzung	Entscheid zur Ausreise vor bzw. während des ersten Interviews	Entscheid zur Ausreise vor bzw. während dem Ausreisegespräch	Entscheid zur Ausreise nach dem Ausreisegespräch
Maximale Rückkehrhilfe	Person: CHF 1'000 Paar: CHF 1'500 Familie: CHF 2'000	Person: CHF 500 Paar: CHF 750 Familie: CHF 1'000	Person: CHF 250 Paar: CHF 375 Familie: CHF 500
	materielle Zusatzhilfe für Berufs- oder Ausbildungs-Projekt	materielle Zusatzhilfe für Berufs- oder Ausbildungs-Projekt	–
Ausnahmen	keine Degression für vulnerable Personen / Härtefälle		

Tabelle 2: degressive Rückkehrhilfe (Quelle: SRR)

Für den Testbetrieb erweitern wir den Rahmen dieser Auswertung um das der Berichtsperiode vorangegangene Jahr mit dem Resultat, dass wir dadurch eine abschliessende Sicht über die gesamte Betriebsdauer des Testbetriebs, also vom 1. Januar 2014 bis zum 28. Februar 2019, erhalten und abbilden können.

Während der gesamten Testphase haben 551 Personen die Schweiz ab Testbetrieb freiwillig und kontrolliert verlassen. In diesen fünf Jahren und 2 Monaten hat das SEM Rückkehrhilfeleistungen in der Höhe von CHF 707'290 ausbezahlt, was einem durchschnittlichen Betrag pro Person von CHF 1'284 gleichkommt. Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer zwischen Asylgesuch und der freiwilligen Ausreise betrug über die ganze Dauer hinweg durchschnittliche 35 Tage. Nicht mitgerechnet ist dabei die Aufenthaltsdauer von Personen aus visumbefreiten Ländern. Sie erhalten keine Rückkehrhilfe. Deshalb fehlt bei ihnen der Anreize für eine rasche Ausreise. Stattdessen schöpfen sie alle möglichen Rechtswege aus, was wiederum ihre Aufenthaltsdauer verlängert. Bei dieser Personengruppe greift das degressive System also nicht. Das ist umso bedauerlicher, als in der Testphase doch 199 Personen, oder umgerechnet 36% aller Ausgereisten aus visumbefreiten Ländern (inklusive EU-EFTA-Staaten) kamen. Die restlichen 352 Personen reisten mit Rückkehrhilfe zurück. Die Ausreisequote lag bei 6%.

Abbildung 5 zeigt, dass das degressive System bei Personen, die mit Rückkehrhilfe ausgereist sind, tatsächlich seine erhoffte Wirkung entfaltet: Mehr als die Hälfte aller Ausgereisten reiste in der ersten Phase des Asylverfahrens aus, also unmittelbar nachdem sie ihr Asylgesuch gestellt hatten. Gründe sind einerseits die konsequente Informationstätigkeit der Rückkehrberatenden bereits kurz nach Eintritt der Gesuchstellenden. Zum anderen löst die transparente Chancenberatung durch die Rechtsberatung in den BAZ bei Personen mit einer geringen

Chance auf ein Bleiberecht in der Schweiz⁷ ein Denkprozess aus. So waren 56% aller Ausgereisten mit einem Eurodac⁸- oder einem CS-VIS⁹-Treffer registriert und hätten nach einem abgeschlossenen Dublin-Verfahren möglicherweise in einen anderen europäischen Staat überstellt werden können. Sie kamen dem zuvor und reisten stattdessen lieber freiwillig zurück in ihren Herkunftsstaat.

Etwa ein Drittel entschied sich während des laufenden Verfahrens zur freiwilligen oder unmittelbar nach Eröffnung des negativen Asylentscheides zur pflichtgemässen Rückkehr. Letztere verzichteten damit auf eine Beschwerde.

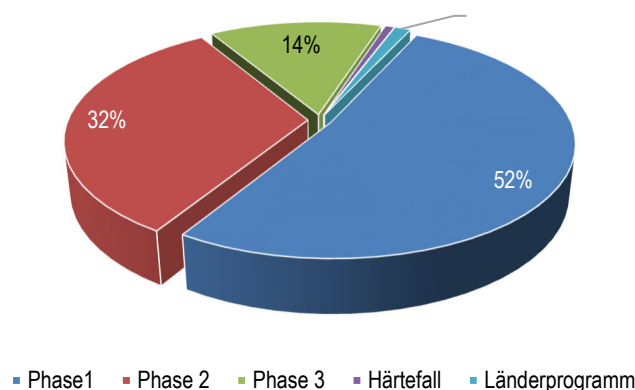


Abb. 5: Ausreisen nach Phasen (Quelle: SRR)

Nur gerade ein Siebtel entschied sich erst zu einem späteren Zeitpunkt zur Ausreise. Sieben Personen reisten im Rahmen der Ende 2015 auslaufenden Länderprogramme aus. Lediglich vier Personen wurden über die gesamte Testphase hinweg als Härtefälle definiert.

2.6 Internationale Organisation für Migration: SIM, RAS, RIF

Hinter diesen Kürzeln verbergen sich drei Programme der Rückkehrunterstützung in Zusammenarbeit mit dem Berner Büro der Internationalen Organisation für Migration (IOM). SIM steht für swissREPAT-IOM-Movement. Für Personen, welche in irgendeiner Weise Hilfe bei der Ausreise benötigen, sei dies auf der Anreise zum Flughafen, beim Umsteigen im Transitflughafen, bei der Weiterreise im Herkunftsland, oder während des Flugs selber, kann das SIM-Programm abgerufen werden. SIM eignet sich für Personen mit medizinischen Problemen, aber auch für unbegleitete minderjährige Asylsuchende oder für ältere Menschen. Die wichtigsten Länder mit SIM-Ausreisen waren:

2015	2016	2017	2018*
Kosovo	Irak	Irak	Georgia
Irak	Afghanistan	Somalia	Serbien
Guinea	Guinea	Nordmazedonien	Sri Lanka

Tabelle 3: wichtigste Länder mit SIM-Ausreisen (Quelle: IOM Bern)

⁷ Das sind beispielsweise Personen, die bereits in einem anderen Land ein Asylgesuch gestellt haben, oder Personen mit einem gültigen Schengenvisum, aber auch Personen aus visumsbefreiten Ländern.

⁸ Eurodac: Das europäische daktyloskopische Fingerabdrucksystem für Asylsuchende, Drittstaatenangehörige oder Staatenlose, welche über 14 Jahre alt sind, soll primär verhindern, dass Personen zeitgleich oder nacheinander in mehreren Staaten ein Asylgesuch stellen.

⁹ CS-VIS: Mit der zentralen europäischen Visadatenbank können Missbräuche aufgedeckt werden von Personen, welche von einem Schengen-Staat aus angeblichen Tourismus-, Studien-, oder Arbeitszwecken ein Visum erhalten haben, jedoch nach der Ankunft ein Asylgesuch stellen.

In der Berichtsperiode hat IOM 1149 SIM-Mandate bearbeitet und 1618 Personen¹⁰ sind mit SIM ausgereist.

RAS bedeutet Return Assistance Switzerland. Mit diesem Programm erteilt das SEM den regionalen IOM-Büros vor Ort das Mandat, die Rückkehrenden bei der Umsetzung ihres Reintegrationsprojektes zu unterstützen. Besondere Reintegrationsprojekte, etwa die Kombination von Berufs- und Wohnraumprojekten, sind an ein Monitoring gebunden. IOM erstellt in regelmässigen Abständen ein Monitoringbericht. Der letzte Bericht ist 2018 erschienen. In der Beobachtungsperiode hat das SEM insgesamt 1996 RAS Mandate erteilt und 2612 Personen wurden bei ihrer Reintegration unterstützt. Die wichtigsten Länder waren Irak, Afghanistan, Gambia, Senegal und Sri Lanka.

RIF bedeutet Return Information Fund. Über diesen Fond können Aufträge an die lokalen IOM-Büros abgerechnet werden, wenn diese für die Rückkehrenden zur Ausgestaltung ihres Businessplans spezifische projektbezogene Recherchen im Herkunftsland tätigen. Dieses Programm wird vor allem von Personen genutzt, die sich schon länger in der Schweiz befinden und deshalb die lokalen Gegebenheiten und Preise nicht mehr kennen. Zwischen 2015 und 2018* hat IOM weltweit 1053 RIF- Anfragen bearbeitet und auf diese Weise dazu beigetragen, dass sich Rückkehrende ein realistischeres Bild von der Situation vor Ort machen und sich dementsprechend auch besser auf ihre Reintegration vorbereiten konnten.

3 Kennzahlen und Grafiken zur Rückkehrhilfe

Das dritte Kapitel richtet den Fokus auf die Zielgruppe der Rückkehrhilfe. Dabei werden hauptsächlich Indikatoren wie Geschlecht, Alter und Familienstruktur der Ausgereisten betrachtet. In einem zweiten Teil interessieren zudem der Verfahrensstand zum Zeitpunkt der Ausreise sowie die durchschnittliche Aufenthaltsdauer von Personen, die mit einer Rückkehrhilfe in ihren jeweiligen Herkunftsstaat ausreisen.

3.1 Geschlecht

Es ist wohl für niemanden eine Überraschung, dass über die gesamte Beobachtungsphase Frauen bei den ausgereisten Personen zu einer deutlichen quantitativen Minderheit gehören. Nicht dass Frauen weniger oft zurückkehren. Vielmehr widerspiegeln diese Zahlen den Sachverhalt, dass Frauen deutlich weniger Asylgesuche stellen als Männer, es sei denn sie reisen als Elternteil einer Familie, oder als Ehepartner ein.

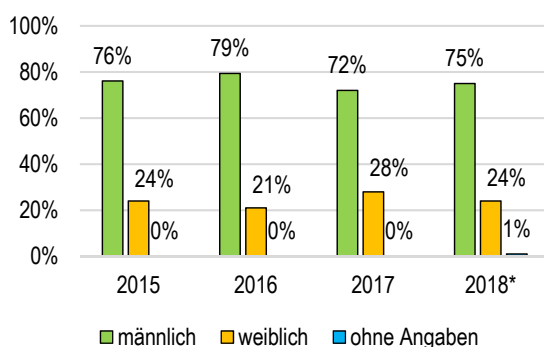


Abb. 6: Geschlecht der ausgereisten Personen (Quelle: IndiRück)

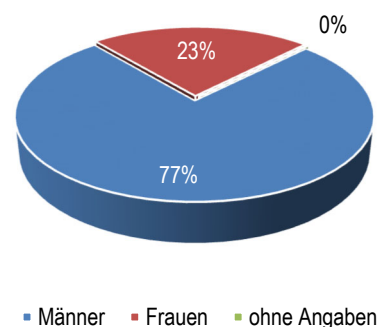


Abb. 7: Frauen- und Männeranteil gesamt (Quelle: IndiRück)

¹⁰ Im Rahmen von SIM organisiert IOM Ausreisen aus dem Asyl- sowie aus dem AIG-Bereich, also auch kantonale Fälle, kantonale Programme für Sans-Papiers, und Opfer von Menschenhandel. Bei den Opfern von Menschenhandel kann es sich um AIG- oder um Asylfälle handeln.

3.2 Aufenthaltsdauer vor der Ausreise

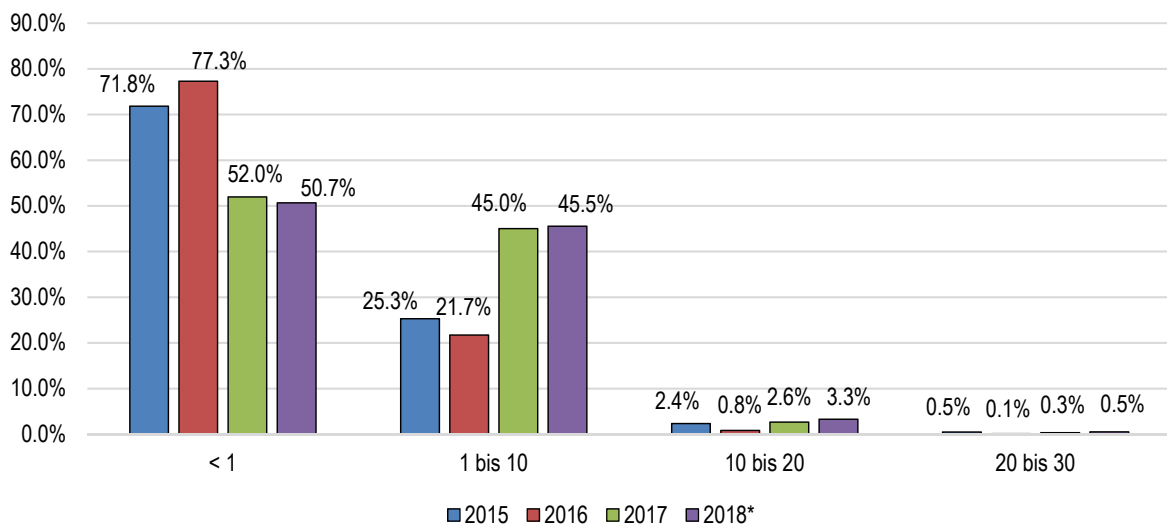


Abb. 8: Aufenthaltsdauer in Jahren vor der Ausreise (Quelle: IndiRück)

Die Abbildung 10 macht deutlich, dass die meisten Personen, wenn sie denn zurückkehren, dies sehr früh tun. In allen vier Jahren reisten mehr als die Hälfte aller Personen im ersten Jahr nach der Ankunft in der Schweiz bereits wieder aus; sehr eindrücklich mit über 70% in den beiden Jahren 2015 und 2016. In diesen beiden Jahren der Flüchtlingskrise wurden die Personen in den EVZ lediglich registriert und anschliessend auf die Kantone verteilt. Kaum eine Person, die in diesen beiden Jahren bereits ein Asylentscheid erhalten hätte, und doch sind erstaunlich viele direkt wieder umgekehrt. Der Grund für den Entscheid, vorzeitig zurückzukehren, liegt möglicherweise darin, dass die Erwartungen der Personen an die Schweiz und die vorgefundene Alltagsrealität nicht deckungsgleich waren, sodass sie sich nach kurzer Zeit bereits wieder auf den Heimweg machten.

Über 95% alle ausgewanderten Personen tat dies innerhalb der ersten zehn Jahre nach Ankunft in der Schweiz. Und sogar nach einer Aufenthaltsdauer von zwischen 20 und 30 Jahren entscheiden sich immer noch Personen zur Rückkehr in ihr ursprüngliches Herkunftsland.

3.3 Alterskategorien und Familienstruktur

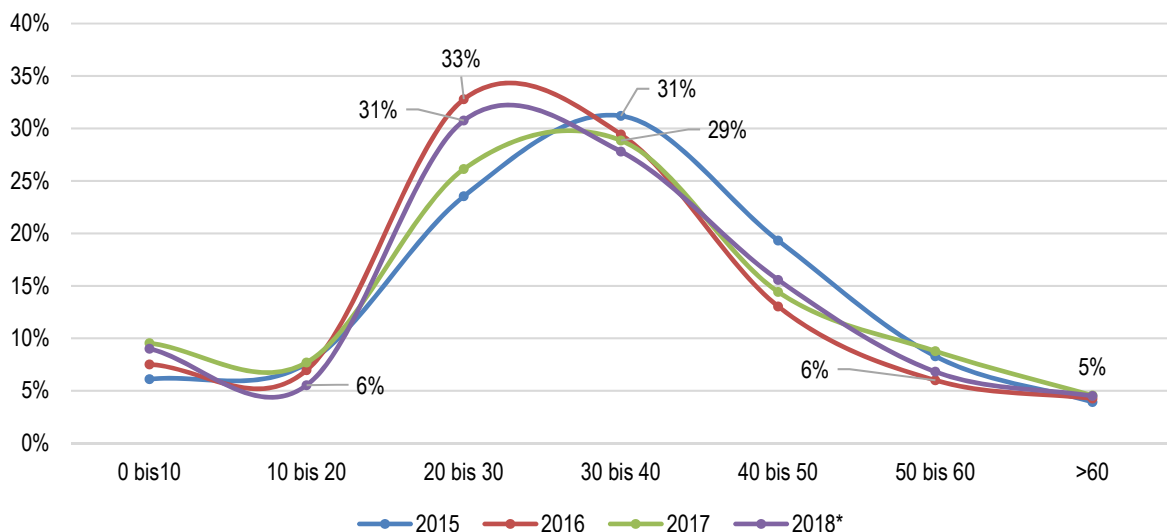


Abb. 9: Alterskategorien der ausgewanderten Personen in Prozentpunkten (Quelle: IndiRück)

Die Gauss'schen Glockenkurven für die vier Beobachtungsjahre veranschaulichen auf eindrückliche Weise die statistische Normalverteilung bei diesen sieben Alterskategorien. Einzig für die Jahre 2016 bzw. 2018* bewegen sich die Kurven der 20- bis 30-jährigen Personen gegenüber den andere beiden Jahren etwas vorgezogen, was einer Zunahme der Ausreisen dieser Gruppe entspricht. Diese Zunahme wird entsprechend durch eine Reduzierung bei den Kategorien der 10- bis 20-Jährigen, respektive bei den 40- bis 60-Jährigen kompensiert. In den beiden Jahren 2015 und 2017 war die grösster Gruppe diejenigen der 30- bis 40-Jährigen.

Eine kombinierte Betrachtung von Aufenthaltsdauer und Alterskategorien bringt interessante Einzelfälle zu Tage: So waren von den 16 Personen, welche sich über 20 Jahre in der Schweiz aufhielten, zwei bei der Ausreise über 60 Jahre alt, sechs Personen zwischen 50 und 60 Jahren, sechs zwischen 40 und 50 Jahren. Eine Person war bei der Ausreise 37 und eine war 26 Jahre alt. Bei der 26 Jahre alten Person handelt es sich um eine Kosovarin, welche selber mit 4 Jahren in die Schweiz eingereist war, und mit ihrem 4-jährigen gemeinsamen Kind zusammen nach Marokko zum Ehemann und Kindsvater zurückgekehrte.

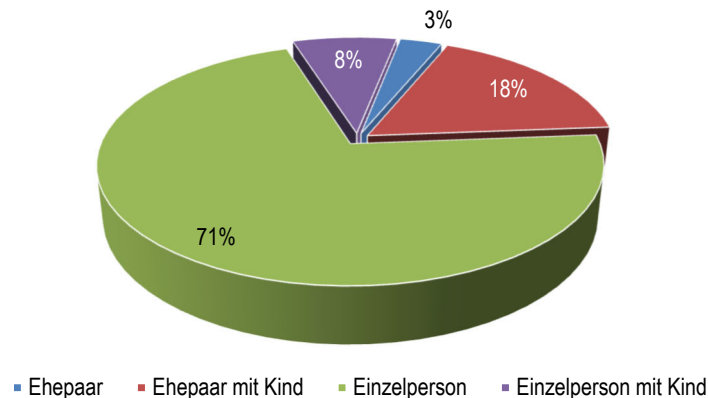


Abb. 10: Familienstruktur der ausgereisten Personen (Quelle: IndiRück)

Bei der Familienstruktur der Ausgereisten fällt auf den ersten Blick auf, dass mehr als 70% der ausgereisten Personen Einzelpersonen waren. Bei den verbleibenden 29% waren unterschiedliche Lebensgemeinschaftskonstellationen zu beobachten. So waren unter den Ausgereisten 203 Familien (~900 Personen) oder 18% aller ausgereisten Personen. Die grösste Familie, ein Elternpaar mit sieben Kindern, verliess die Schweiz im April 2016 in Richtung Kosovo. Weiter sind 72 Ehepaare aus 29 Nationen im Beobachtungszeitraum freiwillig zurückgekehrt. Mit dabei waren elf Paare aus der Ukraine, sieben Paare aus der Mongolei und fünf aus der Türkei. Bei der Kategorie «Einzelperson mit Kind» waren es sowohl Mütter, als auch Väter, die mit ihren Kindern zurückkehrten. Von den 69 Müttern, die mit ihren Kindern zurückkehrten (insgesamt 183 Personen aus 29 Nationen) waren zehn aus der Ukraine. Sieben Mütter mit Kindern waren aus dem Kosovo und sechs aus der Mongolei. Sie waren zuvor auch ohne ihre Männer, resp. Väter eingereist. Und bei sieben Vätern, welche mit ihren Kindern ausgereist waren, verhielt es sich ebenso. Auch sie waren ohne Partnerin bzw. Mütter eingereist. Drei Väter reisten mit ihren Kindern nach Syrien. Wobei, in einem Fall kann eigentlich nicht mehr von einem Kind gesprochen werden: Ein 65 Jahre alter Mann reiste 2017 mit seinem 91 Jahre alten Vater ebenfalls nach Syrien zurück.

Nicht jede Einzelperson, die mit Kind oder Kindern ausreist, war zuvor alleinerziehend. Elf Mütter waren im Familiennachzug in die Schweiz gekommen, bevor sie mit ihren Kindern zurückkehrten (zusammen mit den Kindern: 45 Personen). Aus bestimmten Gründen, meist sozialen oder familiären, reisen dann die Ehefrauen mit ihren Kindern wieder aus, und der Vater bleibt alleine oder mit einzelnen Kindern zurück. Häufig sind solche Szenarien bei Familien

aus Somalia anzutreffen. Von den zwei Vätern, die mit Kindern ausreisten (insgesamt 7 Personen), wurde die Einreise in die Schweiz ebenfalls über einen Familiennachzug geregelt. Ein Vater reiste ebenfalls nach Somalia aus. Und im August 2017 reiste eine Mutter mit acht Kindern nach Serbien zurück.

3.4 Verfahrensstand

	2015	2016	2017	2018*
Art 60 Abs 2 Bst B AIG	20	24	16	13
Flüchtlinge	11	22	30	19
hängiges Asylgesuch	721	940	367	281
Nicht-Eintretens-Entscheid	247	266	131	87
rechtskräftige Wegweisung	365	327	260	249
Vorläufige Aufnahme	57	82	108	116
Abschreibung Art 25a	1	1	0	1
Abschreibung Art 8 Abs 3 ^{bis}	0	2	1	3
hängige Beschwerde BVGer	1	4	7	8

Tabelle 4: Verfahrensstand pro Jahr (Quelle: IndiRück)

Ein immer wiederkehrendes Phänomen über alle Jahre der Berichtsperiode hinweg ist die hohe Anzahl von Personen, welche noch im laufendem Verfahren ausreisen. 2015 betrug diese Zahl in etwa das Doppelte im Vergleich zur eigentlichen Zielgruppe der rechtskräftig abgewiesenen Personen. Und 2016 waren beinahe drei Mal mehr Personen im laufenden Verfahren ausgereist, als solche mit einer rechtskräftigen Wegweisung. Dieses Verhältnis hat sich in der Folge während den Jahre 2017 und 2018* wieder etwas angeglichen.

Über die gesamte Beobachtungszeitraum hinweg waren beinahe die Hälfte der ausgereisten Personen in einem laufenden Asylverfahren. Diese Personengruppe wird mit dem neuen degressiven Modell der Rückkehrhilfe in den Bundesasylzentren das Zielpublikum sein: Personen mit einer geringen Bleibechance.

Ebenfalls erstaunlich sind mit 10% aller Ausreisen, diejenigen Personengruppen, welche eigentlich ein Bleiberecht besitzen, also Flüchtlinge und Personen mit einer vorläufigen Aufnahme, auch wenn dieses bei der letztgenannten Gruppe lediglich ein befristetes ist.

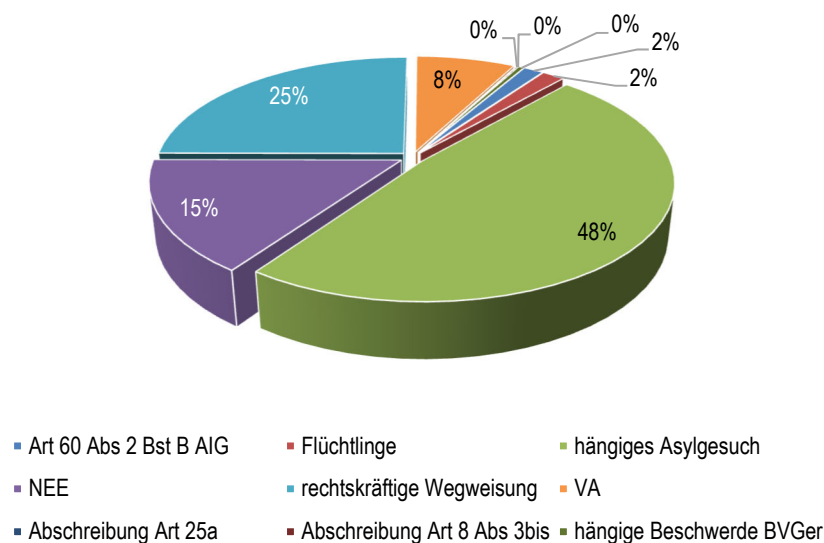


Abb. 11: Verfahrensstand kumuliert (Quelle: IndiRück)

3.5 Freiwillige Rückkehr nach Nationen Top 15

Unter den Top 15 Nationen sind nicht weniger als fünf visumsbefreite Länder zu finden. Vier davon fallen auf Länder aus dem Westbalkan. Erst an fünfter Stelle erscheint das erste Land vom afrikanischen Kontinent, notabene Algerien. Irak liegt als einziges Land aus dem Orient an zweiter Stelle.

	2015	2016	2017	2018*
Georgien*	140	104	157	352
Irak	134	339	116	77
Albanien*	310	99	86	52
Kosovo	226	123	53	38
Serbien*	101	130	78	84
Nordmazedonien*	85	91	74	58
Algerien	50	77	51	106
Senegal	108	106	20	15
Nigeria	71	73	46	33
Gambia	59	81	41	41
Bosnien und Herzegowina*	76	53	32	26
Marokko	57	68	28	12
Tunesien	55	37	27	22
Guinea	34	47	42	10
Guinea-Bissau	46	26	23	12

Tabelle 5: Ausreisen pro Jahr in die Top-15-Nationen (Quellen: ZEMIS, IndiRück)

Unter den mit einem Sternchen * gekennzeichneten visumsbefreite Staaten fällt bei der Abbildung 12 vor allem der rasante Anstieg 2018* von Personen aus Georgien auf. Dieser steht in direktem Zusammenhang mit der Visumsbefreiung im April 2017. Die auf dieses Datum gekoppelte Zunahme an Einreisen und Asylgesuchen, und entsprechend hohen Zahlen an Ausreisen, wurde ebenfalls in anderen europäischen Nachbarstaaten beobachtet, ist also kein typisch schweizerisches Phänomen. Es begann mit einer leichten Zunahme gegen Ende 2017 und stieg dann aber im Jahr 2018* deutlich an. Dieselbe Entwicklung war auch nach der Visumsbefreiung der Balkanstaaten Serbien, Bosnien und Herzegowina sowie Mazedonien 2010 und 2011 zu beobachten gewesen. Im Verlauf der Zeit sanken die Zahlen wieder einigermassen, obwohl diese Staaten nach wie vor und bis ins Jahr 2018* immer wieder in den Top 15 aufblinken.

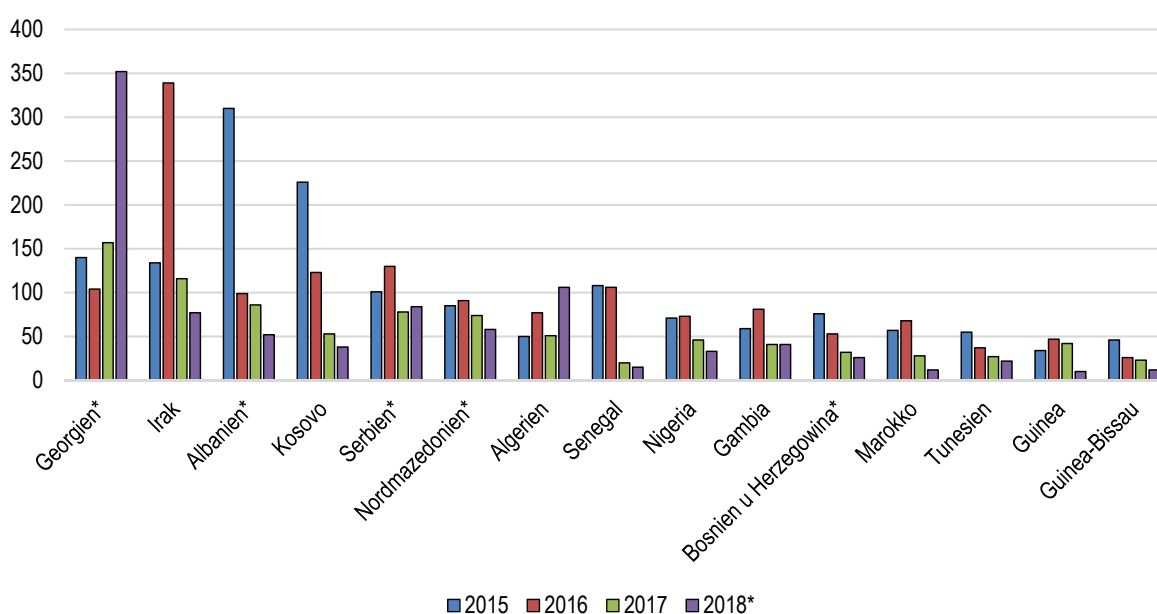


Abb. 12: Top 15 Ausreisenationen (Quellen: ZEMIS, IndiRück)

3.6 Betrag Rückkehrhilfe pro Person Top 15

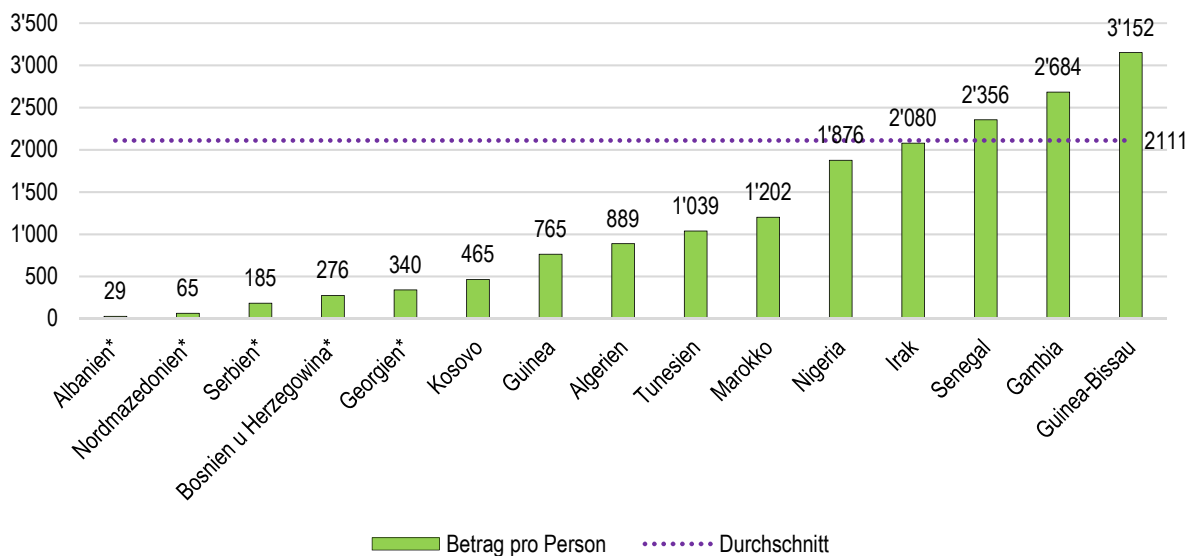


Abb. 13: Betrag pro ausgereiste Person der Top 15 Länder (Quelle: IndiRück)

In der Berichtsperiode wurden bei 4'818 ausgereisten Personen insgesamt CHF 10'174'217 an Rückkehrbeträge gesprochen. Das entspricht einem Durchschnittswert von CHF 2'111 pro ausgereister Person.

Wie bereits erwähnt, haben Person aus visumsbefreiten Ländern keinen Anspruch auf Rückkehrhilfe, ausser sie gelten als vulnerabel (z.B. alleinstehende minderjährige Gesuchstellende), oder sie werden als Härtefälle identifiziert (ältere, kranke Personen, alleinerziehende Personen ohne Beziehungsnetz, usw.). Deshalb erstaunt es wenig, dass die tiefsten durchschnittlichen Beträge bei allen fünf visumsbefreiten Ländern liegen. Werden zusätzlich die Ausreisen der Personen aus visumsbefreiten Staaten eingerechnet, reduziert sich der Durchschnittswert pro ausgereiste Person auf rund CHF 1'500.

Im Falle von Georgien war die Situation so, dass 31 Personen eine medizinische Rückkehrhilfe bewilligt erhielten und 39 Personen eine materielle Rückkehrhilfe aufgrund ihrer Vulnerabilität, oder weil sie vor der Visumsbefreiung in die Schweiz eingereist waren. Bei den Balkanstaaten waren die Gründe für eine Rückkehrhilfe in den allermeisten Fällen ihre individuelle Situation (häufig Romas, zum Teil mit medizinischen Probleme), weshalb sie als Härtefall einen Anspruch auf Rückkehrhilfe geltend machen konnten.

3.7 Verhältnis finanzielle (Basispauschale), materielle und medizinische Rückkehrhilfe in den Kantonen (ohne REZ)

Eine Rückkehrhilfe besteht in der Regel aus einer Basispauschale von CHF 1000 für eine erwachsene Person und CHF 500 für ein Kind, sowie einer materiellen Zusatzhilfe (Projekthilfe) von CHF 3000. In speziellen Fällen mit grossem Reintegrationsbedürfnis (grosse Familie, vorläufig aufgenommene Personen nach langem Aufenthalt in der Schweiz, o.ä.) kann eine erhöhte Zusatzhilfe von CHF 5'000 gesprochen werden.

Die Abbildung 14 weist bei den Kantonen Zürich, Genf, Basel-Landschaft, Schwyz und in geringerer Masse auch bei Uri, Appenzell-Ausserrhoden und Glarus Unregelmässigkeiten auf. In der Regel sollte der Verlauf der Anzahl Fälle in den Kantonen synchron einhergehen mit der Höhe der ausbezahlten Basispauschalen und den materiellen Rückkehrhilfen. Diese Kanton fallen auf, weil die Höhe der Projekthilfe trotz geringerer Anzahl Fälle überproportional hoch

ist. Zürich weist bei einer kleineren Anzahl Fälle ungefähr die gleichen Basispauschalen auf wie der Kanton Bern, hat aber ungleich mehr materielle Zusatzhilfen zugesprochen erhalten.

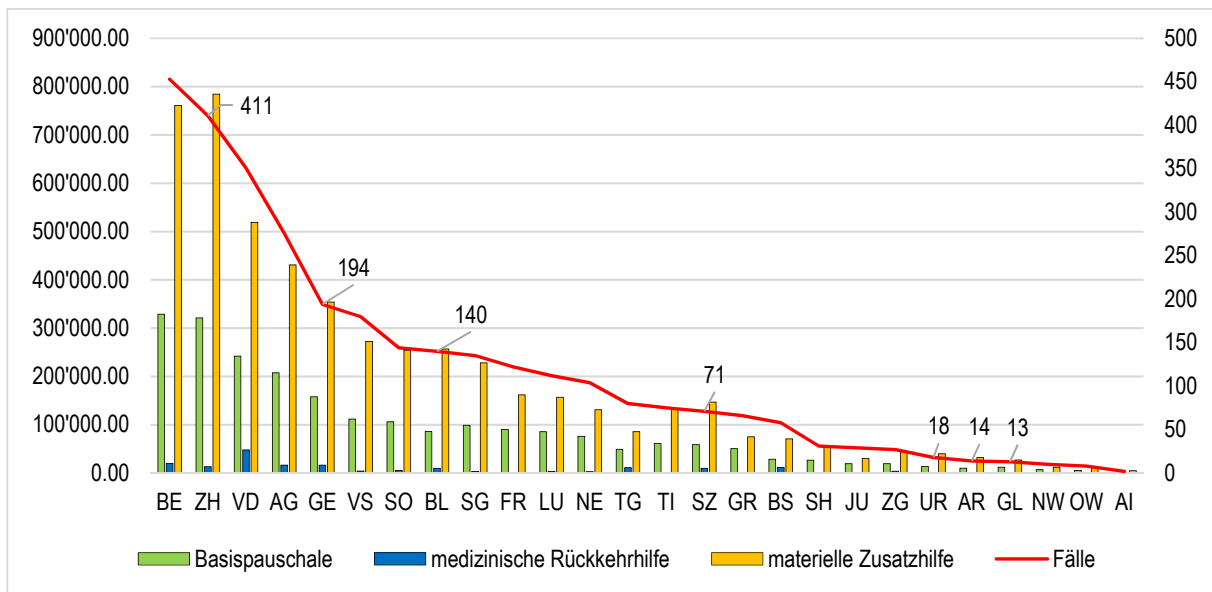


Abb. 14: Rückkehrhilfe und Fälle in den Kantonen, nach Anzahl Fällen (Quelle: IndiRück)

Ebenso der Kanton Schwyz, welcher in etwa dieselben Basispauschalen ausbezahlen liess, wie Tessin. Bei in etwa gleicher Zahl Fälle verfügte er jedoch über eine deutlich höhere materielle Zusatzhilfe. Ein möglicher Grund könnte in der höheren Anzahl von Personen mit einem speziell ausgewiesenen Reintegrationsbedürfnis in diesen Kantonen liegen. Andererseits wäre auch denkbar, dass sich im Kanton Bern im Verhältnis zum Kanton Zürich vermehrt Familien zu einer Rückkehr entschieden haben, was dann zu einer höheren Zahl an Ausreisen führt bei gleichbleibender Projekthilfe, aber grösserer Basispauschale. Und tatsächlich liegt die Pauschale im Kanton Bern leicht höher als im Kanton Zürich. Es muss sich deshalb um eine Kombination beider Varianten handeln.

Auch die Höhen der genehmigten medizinischen Rückkehrhilfe in diesen Kantonen lassen diesen Schluss zu. Überhaupt lassen Rückmeldungen von diversen kantonalen Rückkehrberatungsstellen auf eine Tendenz schliessen, wonach sich in unmittelbarer Zukunft wahrscheinlich vermehrt Personen mit medizinischen Problemen bei den Rückkehrberatungen melden werden. Entsprechend geht das SEM davon aus, dass Anträge für medizinische Rückkehrhilfe zukünftig zunehmen werden.

3.8 Verhältnis selbständige und unselbständige Rückkehr Top 15

Bei der folgenden Gegenüberstellung von selbständigen und pflichtgemässen Ausreisen mit Rückkehrhilfe und den unselbständigen Formen der Rückkehr ohne Rückkehrhilfe (u.a. Dublin-Rückführungen) sind auch Überstellungen von Personen aus dem AIG-Bereich miteinbezogen. Anders ist es nicht zu erklären, dass Nigeria eine Dublinquote von 106% und Algerien eine von 102% aufweisen können. Dublin-Fachspezialisten erklären diese Besonderheit damit, dass ein nicht unwesentlicher Anteil von Dublinverfahren für Personen im AIG-Bereich durchgeführt wird. Diese sogenannten Verfahren der Kategorie 3 werden bei illegal aufhältigen Personen eingeleitet, welche in einem Kanton durch die Polizei aufgegriffen werden, und bei denen sich nach einer Fingerabdruckentnahme Eurodac- oder CS-VIS-Treffer ergeben¹¹. Bei

¹¹ Art 64a AIG regelt, dass das SEM gegen illegal anwesende Personen eine Wegweisungsverfügung erlassen kann, wenn ein anderer Staat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Diese Zuständigkeit muss zuerst über ein Dublinverfahren der Kategorie 3 ermittelt werden.

diesen Personen wird nur ein Dublinverfahren durchgeführt, aber kein Asylverfahren. Bei Nigeria wurden 203 Dublinverfahren mehr durchgeführt, als Asylverfahren, bei Algeriens waren es 42 Verfahren mehr.

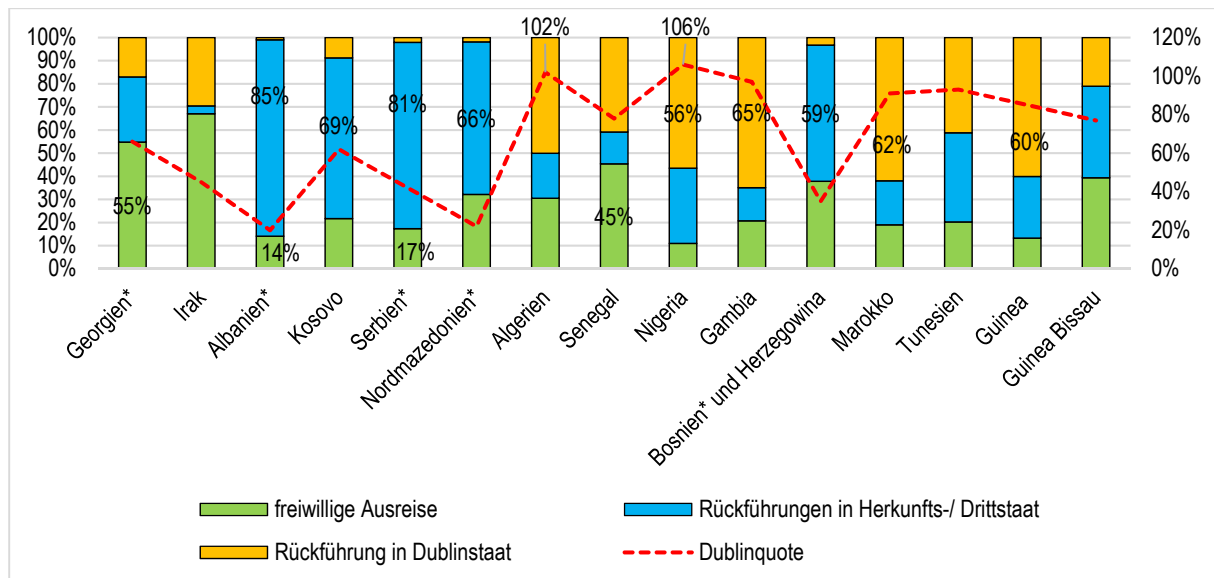


Abb. 15: Freiwillige und unfreiwillige Rückkehr (Quelle: ZEMIS). Die mit einem Sternchen * gekennzeichneten Länder sind von der Visumpflicht befreit.

Es gehört zu der gängigen Ansicht, dass freiwillige Rückkehr nur dann funktionieren, bzw. durch die Zielgruppe in Anspruch genommen werde, wenn auch der unfreiwillige, i.e. der zwangsweise Vollzug der Wegweisung möglich sei. Erst dann biete sich die freiwillige Rückkehr als echte Alternative an. Aber gerade die Westbalkanstaaten widerlegen diese Ansicht. Trotz gut funktionierendem Wegweisungsvollzug entscheiden sich nur wenige zu einer freiwilligen Rückkehr. Eher lassen sie sich gegen ihren Willen zwangsweise zurückführen. Im Falle von Albanien und Serbien geschieht dies in 85%, resp. 81% der Fälle.

Auch der Irak zeigt ein der gängigen Ansicht widersprechendes Bild. Der Vollzug der Wegweisung ist an strikte Auflagen gebunden und zum Teil sehr schwierig. Dennoch wählten 67% der ausgereisten Irakerinnen und Iraker den freiwilligen Weg. Bei Georgien funktionieren die Wegweisungsvollzüge gut. Hier wählten 55% die freiwillige Rückkehr und kamen so einer Zwangsrückführung zuvor.

Dublin-Rückführungen lassen sich in der Regel ohne allzu grossen Hindernisse vollziehen. Sollte jemand also nicht in den zuständigen Dublin-Mitgliedstaat zurückgeschickt werden wollen, böte auch hier die freiwillige Rückkehr eine willkommene Alternative. Und trotzdem: 65% der Personen aus Gambia und 62% der Personen aus Marokko zogen eine Dublin-Überstellung einer Rückreise ins Herkunftsland vor.

Die Freiwilligenquote bei den Ausreisen nur über die vergangenen fünf Jahre darstellen zu wollen, würde zu stark den einzelnen Moment abbilden, und dabei die Dynamik der Entwicklung völlig vernachlässigen. Erst die Ausweitung des zeitlichen Rahmens stellt diese in einen längerfristigen Kontext. Sie wird dadurch aussagekräftiger. Erst dadurch wird deutlich, dass das erste Jahr des Beobachtungszeitraums dieser Auswertung, 2015, ein Ausnahmejahr erster Güte war. Die bereits mehrfach genannten Folgen der Migrationskrise schlugen 2015 mit einer nie zuvor gesehenen Freiwilligenquote von beinahe 40% zu Buche und stehen in keinem Verhältnis zum durchschnittlichen Wert der letzten neun Jahre von 30.8%. Das mag jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass dieser Wert 2018* um ein Prozent unter den Durchschnitt gefallen ist, aber abgesehen von den zwei markanten Ausreißern mehr oder weniger konstant um die 30% herum pendelt.

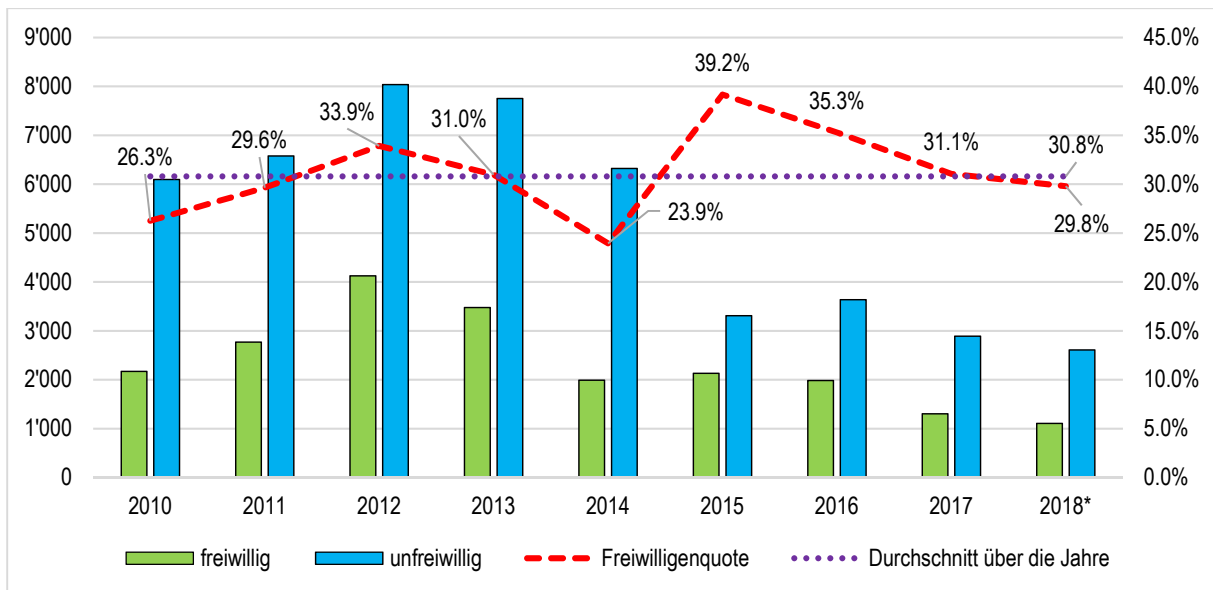


Abb. 16: freiwillige und unfreiwillige Rückkehr 2010 bis 2018* (Quelle: ZEMIS)

4 Wiedereinreise nach Rückkehr mit Rückkehrhilfe

Die Durchschnittsquote für die Wiedereinreise über die Berichtsperiode hat sich mit 7.6% gegenüber der Berichtsperiode 2010 - 2014 (3.5%) etwas mehr als verdoppelt. Dabei ist es nicht unwesentlich, ob wir die Wiedereinreise der Personen aus visumsbefreiten Ländern mitrechnen oder nicht, wie die beiden untenstehenden Grafik zeigen. Denn mit Serbien (61 Wiedereinreisen), Georgien (47) und Nordmazedonien (43) stehen gleich drei visumsbefreite Länder in den Top 5. Ohne diese Länder ergäbe sich eine Wiedereinreisequote von 4.7%.

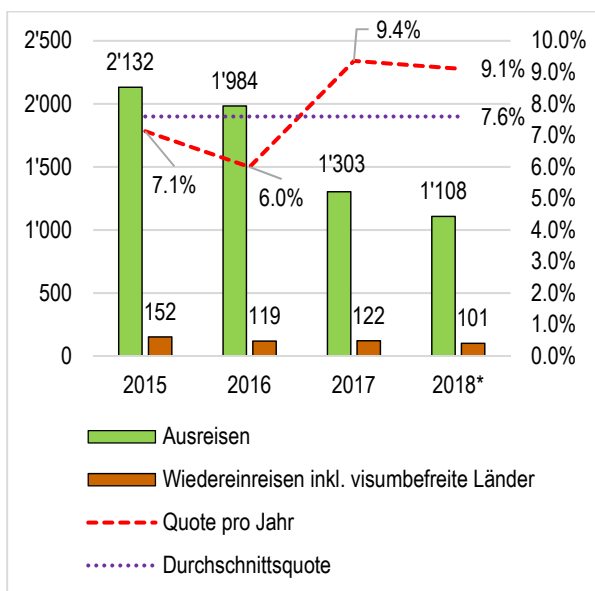


Abb. 17: Wiedereinreisen inkl. visumbefreite Länder (Quelle: ZEMIS)

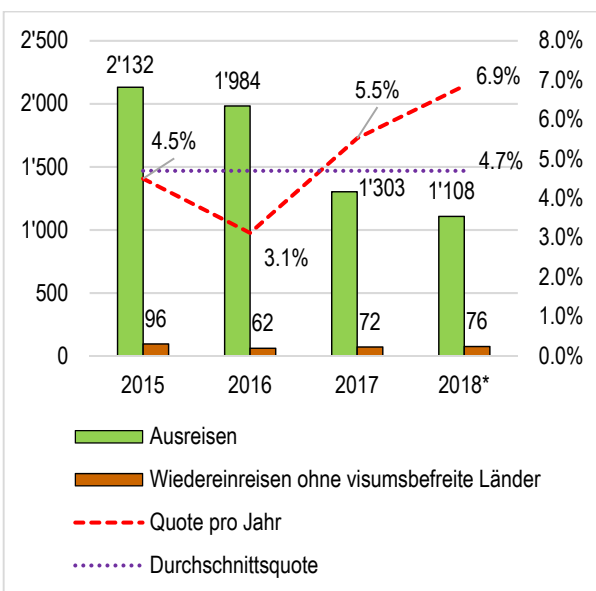


Abb. 18: Wiedereinreise ohne visumbefreite Länder (Quelle: ZEMIS)

Für das Phänomen Wiedereinreisen können zwei mögliche Gründe herangezogen werden: Zum einen spielt sicherlich die aktuelle (politische) Situation in den Herkunftsstaaten eine wesentliche Rolle. Betrachtet man nämlich die Länder, aus welchen ausgereiste Personen wieder eingereist sind, so findet sich dort an erster Stelle der Irak mit 65 Wiedereinreisen. Mit zwölf Wiedereinreisen steht Syrien ebenfalls auf dieser Liste, obwohl für dieses Land überhaupt nie

Anreize für eine Rückkehr geschaffen wurden. Angesichts der gefährlichen Situation, in welcher sich diese Region in den letzten Jahren befand und noch befindet, kann bis zu einem gewissen Grad Verständnis aufgebracht werden, wenn zurückgekehrte Personen erneut versuchten, den unsicheren Verhältnissen in diesen beiden Ländern zu entfliehen.

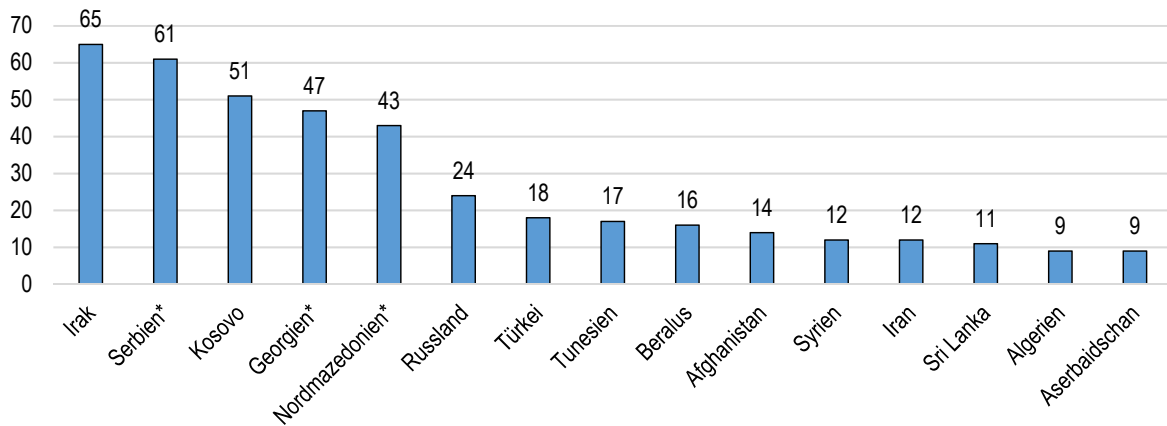


Abb. 19: Anzahl wiedereingereister Personen pro Land Top 15 (Quelle: ZEMIS)

Im Falle der Türkei mit 18 Wiedereinreisen ist wahrscheinlich der Putschversuch in diesem Land vom 15. auf den 16. Juli 2016 ausschlaggebend. 14 der 18 Wiedereinreisen sind nach diesem innenpolitischen Schlüsseldatum erfolgt.

Und zweitens fällt es Personen aus visumbefreiten Ländern (u.a. aus den Balkanstaaten, und seit April 2017 auch aus Georgien) einfacher, ihre Rückkehr erneut zu überdenken, wenn sie sich einerseits bereits im geografischen (nicht politischen) Europa oder direkt an der Aussen-grenze befinden. Schliesslich benötigen sie für die erneute Wiedereinreise in die Schweiz lediglich eine Fahrkarte.

Eine weitere Kennzahl erfasst die durchschnittliche Zeitdauer zwischen Ausreise und Wiedereinreise in die Schweiz: Diese hat sich seit der letzten Auswertung der Jahre 2010 bis 2014 verlängert. Menschen nehmen sich mehr Zeit und überdenken ihre Situation im Herkunftsland länger, bevor sie sich zu einer erneuten Migration entscheiden. Betrug diese Zwischenzeit während der vorangegangenen Berichtsperiode nur gerade 424 Tage, oder anders gesagt ein Jahr und zwei Monate, so lag sie zwischen 2015 und 2018* bei 1317 Tagen, also bei drei Jahren und sieben Monaten.

Die kürzeste Dauer zwischen Ausreise und Wiedereinreise betrug im Falle einer eritreischen Person 55 Tage, die längste bei einer türkischen Person neun Jahre und elf Monate.

5 Zwanzig Jahre Rückkehrhilfe: ein bewährtes System

Im September 2017 feierte das SEM das 20-jährige Bestehen der Rückkehrhilfe¹² mit einer zweitägigen Veranstaltung mit internationaler Beteiligung. Bundesrätin Simonetta Sommaruga würdigte in ihrer Rede an der Jubiläumsveranstaltung die Rückkehrberatung und Rückkehrhilfe als erfolgreiches und zentrales Element der Schweizerischen Rückkehrpolitik. Die Bundesrätin betonte in ihrer Ansprache, dass die Rückkehrhilfe den Asylsuchenden eine Rückkehr in Würde ermögliche. So verbindet sie die Interessen von Migrantinnen und Migranten und diejenigen der Schweiz. In persönlichen Gesprächen versuchen die Rückkehrberaterinnen und -berater seit 20 Jahren auf die individuellen Bedürfnisse der Asylsuchenden einzugehen.

¹² Die Hauszeitschrift des SEM Piazza widmete sich diesem Jubiläum in ihrer Ausgabe von Dezember 2017 mit einem dreiseitigen Artikel.

Der Rückkehr geht oft ein für die betroffenen Personen schwieriger Prozess voraus, in dem sie sich von der eigenen Asylgeschichte und der damit verbundenen Hoffnung auf einen Aufenthalt in der Schweiz lösen müssen. Die Rückkehrberatung trägt entscheidend zum Gelingen dieses Perspektivenwechsels bei.

Rückkehrberatung und Rückkehrhilfe haben zum Ziel, die freiwillige und dauerhafte Rückkehr von Asylsuchenden in ihre Herkunftsländer zu fördern. Die Asylsuchenden erhalten während des Asylverfahrens Zugang zur Rückkehrhilfe in den Zentren des Bundes und in den kantonalen Rückkehrberatungsstellen. Insbesondere Asylsuchende, die eine geringe Aussicht auf Asyl haben, sollen zu einer freiwilligen Ausreise motiviert werden, um eine zwangsweise Rückführung zu vermeiden.

5.1 Rückkehrhilfe als erfolgreiches Instrument der Rückkehrpolitik

Seit 1997 sind beinahe 100'000 Asylsuchende im Rahmen des Rückkehrhilfeprogramms freiwillig in ihre Heimat zurückgekehrt. Die Schweiz hat dabei Rückkehrende mit rund 155 Millionen Franken unterstützt. Dies entspricht rund 1'700 Franken pro Person an finanziellen und materiellen Hilfen. Die meisten Mittel wurden für die zwei grossen Nachkriegsprogramme in Bosnien und Herzegowina sowie in Kosovo aufgewendet (rund 100 Millionen für 50'000 Rückkehrende). Zwischen 1997 und 2018* haben rund 200'000 Personen eine Rückkehrberatung in Anspruch genommen. Insgesamt sind 24 Länderprogramme umgesetzt worden.

Betrachtet man die grossen Entwicklungslinien der Rückkehrberatung und Rückkehrhilfe in den letzten 20 Jahren, lassen sich folgende Punkte herausgreifen: Neben den geografischen Verschiebungen bei den Rückkehrregionen, in den ersten zehn Jahren vom Balkan hin zu Afrika und seit der Flüchtlingskrise 2015 verstärkt zum Mittleren Osten und zu Asien (Irak, Afghanistan), entwickelte sich die Rückkehrhilfe von der blossen Auszahlung von Geldbeträgen «zu einer auf die individuellen Bedürfnisse der Rückkehrenden abgestimmte Widereingliederungsmassnahme»¹³. Seit Mitte der Nullerjahre wird die Rückkehrberatung im Unterschied zur Anfangsphase nicht allein in den Kantonen, sondern auch unmittelbar nach der Einreise in den Zentren des Bundes angeboten. Nicht nur Kriegsflüchtlinge, die nach einem längeren Aufenthalt zurückkehren, gehören seither zur Zielgruppe, sondern auch Migrantinnen und Migranten, die wenig Aussicht auf eine Aufenthaltsregelung in der Schweiz haben und deshalb rasch zurückreisen.

5.2 Wirksamkeit und Kosten der Rückkehrhilfe

Wirksamkeiten werden in der Regel nach finanziellen Kriterien bemessen. Das ist nicht grundsätzlich falsch. An dieser Stelle sollen jedoch zwei andere Aspekte vorangestellt werden, und zwar die der Rückkehr in Sicherheit und Würde. Im Vergleich zur zwangsweisen Rückkehr stehen diese beiden Begriffe bei der freiwilligen Rückkehr an zentraler Stelle. Die Konzepte der Rückkehrhilfe und der Rückkehrberatung stellen diese humanste und effizienteste Art der Rückkehr in der ganzen Schweiz sicher.

Bislang fehlten wissenschaftliche Publikationen zur Schweizer Rückkehrhilfe. Pascal Y. Tamm hat sich aufgemacht, diese Lücke zu füllen. Was die finanzielle Bezifferung der Einsparungen, welche sich durch die Rückkehrhilfe ergeben, betrifft, bezieht er sich zunächst auf einen Prüfungsbericht der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) aus dem Jahr 2003, wonach «allfällige Einsparung nur ansatzweise und mittels komplexer Hypothesen und Erfahrungswerten»¹⁴

¹³ Kaser, Eric und Schenker, Saskia: Rückkehrhilfe der Schweiz: Bilanz und Perspektiven, in: Schweizerisches Jahrbuch für Entwicklungspolitik, The Graduate Institute, Genf, 2008, S. 214.

¹⁴ Tamm, Pascal Y.: 20 Jahre Schweizerische Rückkehrhilfe: Schaffung neuer Perspektiven oder erkaufter Abschied? in Jusletter 9. Juli 2018, Seite 7, Randziffer (Rz) 23

errechnet werden könnten. Wo genaue Zahlen und Beträge fehlen, dort kann mittels Beschreibung auf das Einsparungspotenzial hingewiesen werden:

Vor allem in finanzieller Hinsicht zeigt sich, dass die Rückkehrhilfe über ein enormes Einsparungspotenzial verfügt. Das SEM hat in den Jahren 2015 bis 2018* insgesamt über zehn Millionen Franken an Rückkehrhilfe an über 6'500 Personen aus 97 Nationen gewährt. Zehn Millionen Franken sind eine beträchtliche Summe Geld. Dennoch hält Tamm fest, dass durch eine freiwillige Ausreise Sozialhilfe-, Fürsorge-, und Nothilfekosten eingespart werden können, sowie «allfälligen Folgekosten, wie u.a. allfällige Gesundheits- und Verfahrenskosten bei Beschwerden, Alters- und Schulkosten in den Kantonen»¹⁵. Im Hinblick auf die Zeitspanne zwischen Einreise und Ausreise, welche durch eine freiwillige Rückkehr gegenüber einem zwangsweisen Vollzug um durchschnittliche zwei Jahre verkürzt wird, ist das Sparpotenzial deutlich. Nicht nur der zeitliche Aspekt einer freiwilligen Ausreise schlägt gegenüber dem zwangsweisen Vollzug positiv zu Buche. Auch die direkten finanziellen Aufwendungen für die Rückkehrhilfe einerseits und die Ausschaffungshaft und der Sonderflug andererseits sprechen eine deutliche Sprache. Mit Kosten pro Person und Monat von CHF 5'000 pro Haftplatz und CHF 15'000¹⁶ für den Flug sind diese Beträge bei der erzwungenen Rückkehr mindestens acht Mal höher als bei der freiwilligen Rückkehr mit einem Durchschnittsbetrag von CHF 2'500, als Summe aus dem durchschnittlichen Betrag an Rückkehrhilfe pro Person von CHF 1'500 (vgl. 3.6 Betrag pro Person Top 15) und einem durchschnittlichen Betrag der Kosten bei einer freiwilligen Ausreisen für einen Linienflug von CHF 1'000.

6 Aussichten

Die Zeit der Rückkehrhilfe nach altem Recht ist mit dieser Auswertung abgeschlossen. Rückkehrhilfe ab Bundesasylzentrum (BAZ) und das degressive Modell sind die Modelle der Zukunft. Mit den Erfahrungen im Testbetrieb und im Pilotbetrieb Boudry wurden die Weichen dazu gestellt. Eines der effizientesten Instrumente zur Beschleunigung ist sicher der Asylrückzug und die freiwillige Ausreise zu Beginn des Verfahrens. Das degressive Modell der Rückkehrhilfe unterstützt dabei die Entscheidungsfindung nachweislich. Und mit der Dezentralisierung bzw. der Anwesenheit der Rückkehrmitarbeitenden in den BAZ werden Voraussetzungen geschaffen, um die Rückkehr vor Ort noch konsequenter zu fördern. Kurze Kommunikationswege zwischen der Rückkehrberatungsstelle und dem SEM erleichtern dabei den Austausch und erhöhen die Effizienz der freiwilligen Rückkehr nachweislich.

Die Ausreisezahlen in Zürich und in Boudry zeigen im ersten Jahr¹⁷ eine erfreuliche Tendenz, wobei diese im Wesentlichen auf die veränderten Rahmenbedingungen zurückzuführen ist:

- Beschleunigte Verfahren sind per se wirksam. Bereits die Erfahrungen mit den 48-h-Verfahren haben gezeigt: ein rascher Entscheid fördert die Rückkehrbereitschaft.
- Wegweisungen werden direkt ab den Bundesasylzentren (BAZ) vollzogen (bei Dublin-Verfahren ausschliesslich)
- Der Vollzug erfolgt rasch und konsequent.
- Die freiwillige Rückkehr ist im Vergleich dazu immer die beste Lösung. Nicht nur weil sie die rascheste und günstigste Form der Rückkehr darstellen, sondern auch weil sie für die Migranten selbst die beste Art der Rückkehr ist – auch im Hinblick auf die Reintegration.

¹⁵ ebd, Seite 7, Rz 24

¹⁶ ebd, Seite 7-8, Rz 27

¹⁷ Entspricht März 2018 bis Februar 2019

Mit der Einführung des degressiven Rückkehrhilfemodells haben gegenüber dem Vorjahr rund ein Drittel mehr Personen von einer unterstützten freiwilligen Rückkehr profitiert. So sind zwischen März 2019 und Februar 2020 insgesamt 619 Personen freiwillig ab BAZ ausgereist. Das entspricht einer Ausreisequote von 4.4% im Vergleich zu 3.3% im Vorjahr.

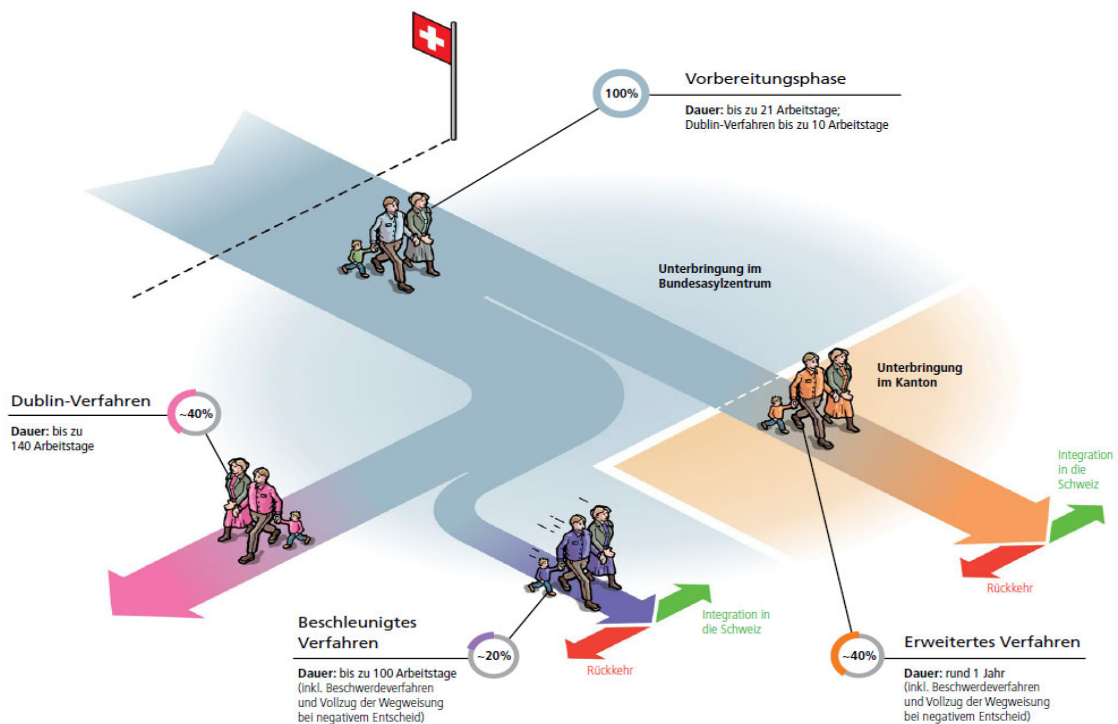
Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer im BAZ von Personen, welche die degressive Rückkehrhilfe beanspruchten, betrug vom Datum des Asylgesuchs bis zum Abflugdatum 44 Tage. Dies sind zehn Tage weniger als noch vor dem 1. März 2019.

In den ersten zwölf Monaten wurden insgesamt CHF 675'199 an Rückkehrhilfe bewilligt. Bei 619 Personen, die mit Rückkehrhilfe ausgereist sind, ergibt sich ein durchschnittlicher Betrag von CHF 1'091 pro ausgereiste Person (CHF 1'869 ohne visumsbefreite Länder und EU-/EFTA-Staaten).

Bei Dublin-Fällen wird nach Möglichkeit einer unterstützten Rückkehr in den Heimatstaat anstelle einer Überstellung in den zuständigen Dublin-Staat Vorzug gegeben.

Ein Ziel der Neustrukturierung ist, dass 60% aller Personen (im beschleunigten Verfahren und im Dublin-Verfahren) die Schweiz (freiwillig oder unfreiwillig) direkt ab BAZ verlassen. Die Konsequenz für die Kantone ergibt sich unweigerlich. Das Zielpublikum für Rückkehrhilfe, welches auf die Kantone verteilt wird, wird sich voraussichtlich um 60% reduzieren.

Asylverfahren ab 2019



Grafik 1: Asylverfahren 2019 (Quelle: SEM)

7 Schlusswort und Dank

In den vergangenen 22 Jahren wurde deutlich, dass die Ausreisen und die Ausreisequoten zum Teil stark variieren und keine erkennbare Kontinuität aufweisen. Krisen und geopolitische Veränderungen, Krieg und Armut tragen das ihre dazu bei, dass Migration ständig stattfindet, in beide Richtungen.

Ein Wermutstropfen bleiben die Wiedereinreisen von Personen aus den Ländern des Westbalkan, allen voran Serbien, Nordmazedonien und Kosovo, sowie aus Georgien. Weil drei dieser vier Länder visumsbefreit sind, erhalten Rückkehrende aus diesen Regionen in der Regel keine Rückkehrhilfe, ausser es handelt sich um Härtefälle. Trotz geringer Chance auf ein Bleiberecht und im Wissen, dass sie keine Rückkehrhilfe erhalten, versuchten es knapp 3% mit einer erneuten Einreise in die Schweiz. Diesem Phänomen scheint im Rahmen Rückkehr- und Wiedereingliederungshilfe wohl nicht beizukommen sein. Hier sind wahrscheinlich eher andere Lösungsansätze gefragt. Personen aus visumsbefreiten Ländern erhielten bislang keine Einreisesperre, wenn sie selbständig oder pflichtgemäss ausreisen. Eine generelle Einreisesperre für alle Personen aus visumsbefreiten Ländern, egal ob sie selbständig oder zwangsweise ausreisen, wäre beispielsweise eine Massnahme, die zu diskutieren wäre.

Positiv zu werten ist hingegen, dass sich die Ausreisequote bei REZ im Beobachtungszeitraum von 2.6 % auf 3.4% hat steigern können, während sie sich bei den Ausreisen ab Kanton bei 3.2% hat einpendeln können. Dies alles bei rückläufigen Gesuchszahlen. Umso erfreulicher ist die Ausreisequote im Testbetrieb und zwar aus doppeltem Grund: Zum einen ist sie mit 6% beinahe doppelt so hoch, wie bei REZ und im Kanton. Zum anderen scheint die Rückkehr ab BAZ mit dem degressiven Modell die vielversprechende Zukunft der Rückkehrhilfe. Denn erste Erfahrungen aus den BAZ bestätigen die Resultate aus dem Testbetrieb. Das neue Konzept der Rückkehrhilfe scheint zu funktionieren, wie auch Staatssekretär Mario Gattiker in seiner Medienkonferenz vom 6. Februar 2020 festhielt.

Das alte Konzept der Rückkehrhilfe hat sich über die beachtliche Dauer von insgesamt 22 Jahren ohne Zweifel bewährt. Die in Kapitel 5 genannten Fakten und Zahlen sprechen eine deutliche Sprache. Mit SEM 2019 wurde aber nicht einfach das Bewährte über den Haufen geworfen. Rückkehrhilfe nach altem Recht beliebt in den Kantonen weiterhin bestehen. Neu ist jedoch die parallele Neuausrichtung der Rückkehrhilfe in den BAZ, welche auf die Kombination von Beschleunigung bei den Verfahren und Degression bei den Rückkehrhilfen setzt. Die Erwartungen an diese neue Ära sind hoch.

Zum Schluss sei ein grosser Dank ausgesprochen an diejenigen Personen ausgesprochen, ohne die Rückkehrhilfe nie zum erwähnten Erfolg geworden wäre: die Rückkehrberaterinnen und Rückkehrberater in den Kantonen und in den Bundeszentren. Sie haben in unzähligen Gesprächen, Abklärungen, Telefonaten, Berichten und mit viel Empathie eine ausgesprochen wertvolle und höchst professionelle Arbeit geleistet, um Tausenden von Menschen eine Rückkehr in Sicherheit und Würde zu garantieren. Ihnen gebührt ein herzliches Dankeschön.

Wir freuen uns auf die weitere angenehme, konstruktive und professionelle Zusammenarbeit.

8 Glossar

AIG: Bundesgesetz über Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer und Integrationsgesetz) vom 16. Dezember 2005

AsylG: Asylgesetz vom 26. Juni 1998

AsylV 2: Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen vom 11. August 1999

AIG: Bundesgesetz über Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz) gültig bis 15. Dezember 2005

BAZ: Bundesasylzentrum (Nachfolger der Empfangs- und Verfahrenszentren)

CS-VIS: Zentrales europäisches Visa-Informationssystem

EFTA: Europäisches Freihandelsabkommen (European Free Trade Association)

EU: Europäische Union (European Union)

Eurodac: Europäisches Fingerabdruck-Identifizierungssystem für Asylsuchende (European Dactyloscopy)

EVZ: Empfangs- und Verfahrenszentrum (ehemaliges Bundeszentrum für Asylsuchende)

IndiRück: Rückkehrhilfe-Datenbank der Sektion Rückkehrgrundlagen und Rückkehrhilfe

IMZ: Internationale Migrationszusammenarbeit

IOM: Internationale Organisation für Migration

NEE: Nicht-Eintretens-Entscheid

OHG: Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz) vom 23. März 2007

REZ: Rückkehrhilfe ab Empfangs- und Verfahrenszentrum (Basispauschale von CHF 500.00)

REZplus: Rückkehrhilfe ab Empfangs- und Verfahrenszentrum für geografisch ferne Länder (Basispauschale CHF 500.00 plus materielle Zusatzhilfe von maximal CHF 3'000.00)

RKB: Rückkehrberatungsstelle

SEM: Staatssekretariat für Migration

SEM 2019: Umsetzung der Neustrukturierung des revidierten Asylgesetzes per 1. März 2019

SRR: Sektion Rückkehrgrundlagen und Rückkehrhilfe

VA: Vorläufige Aufnahme, als befristete Aufenthaltsregelung in der Schweiz

ZEMIS: Schweizerisches Migrationsdatenbank (Zentrales Migrationssystem)

9 Verzeichnisse und Quellen

9.1 Literaturverzeichnis

Asylgesetz (AsylG) vom 26. Juni 1998, SR 142.31

Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG) vom 16. Dezember 2005, SR 142.20

Weisung III/4 Rückkehr- und Wiedereingliederungshilfe

Kaser, Eric / Schenker, Saskia: Rückkehrhilfe der Schweiz: Bilanz und Perspektiven, in: Schweizerisches Jahrbuch für Entwicklungspolitik, The Graduate Institute, Genf, 2008

Newsletter 2 des SEM vom 21. Februar 2014

Newsletter RKB vom 01.07.2016

Opferhilfegesetz, OHG; SR 312.5

Piazza (Hauszeitung des SEM), Ausgabe Dezember 2017

SEM/SRR Evaluation des Schweizer Rückkehrhilfeinstrumentes, Berichtsperiode 2010 bis 2014, 10. Dezember 2015

Tamm, Pascal Y., 20 Jahre Schweizerische Rückkehrhilfe, in: Jusletter 9. Juli 2018

9.2 Verzeichnis anderer Medien

Bild 1 Titelblatt: IOM

Bild 2 Seite 4: <https://www.dailymail.co.uk>, eingesehen am 25.06.2020

Grafik 1 Seite 24: SEM (Manuel Mühlebach)

9.3 Quellenverzeichnis

Datenbank der Sektion Rückkehrgrundlagen und Rückkehrhilfe: IndiRück

Datenbank der Internationale Organisation für Migration (IOM)

Zentrales Migrationssystem: ZEMIS